



Hinweis zur Beantragung von zusätzlichen Fördergeldern nach § 45c SGB XI durch Länder und kommunale Gebietskörperschaften ab dem Haushaltsjahr 2018

Der GKV-Spitzenverband hat in Abstimmung mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. klargestellt, dass es sich bei den mit zusätzlichen Mitteln nach § 45c Abs. 6 Sätze 3 bis 9 SGB XI (sog. „Überlaufkopf 1“) geförderten Projekten und Modellvorhaben um zusätzliche, also ergänzende oder hinzukommende Maßnahmen handeln muss, die zu den bestehenden oder aus den laufenden Mitteln geförderten Maßnahmen hinzutreten. Dies sind beispielsweise Maßnahmen, die aufgrund der ausgeschöpften Fördermittel nicht bewilligt werden konnten, nun aber aufgrund der – bei Erfüllung der 80%-Quote – zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mittel doch gefördert werden können. Durch die Neuregelung in § 45c Abs. 6 Satz 3 SGB XI verfallen die aus dem Vorjahr übertragenen und nicht verwendeten Mittel nicht mehr, sondern bilden ein Gesamtbudget, "aus dem interessierte Länder auf Antrag zusätzliche Maßnahmen finanzieren können." (vgl. Gesetzesbegründung zu § 45c Abs. 6 Sätze 3 bis 9 SGB XI). Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber die nunmehr zusätzlichen Fördermittel nicht für Maßnahmen vorgesehen hat, die bereits mit den laufenden Fördermitteln finanziert werden.

Nicht mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar ist daher das mögliche Vorhaben eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft, unter haushaltstechnischen Aspekten die Mittel für ohnehin schon geförderte Projekte statt dem regulären Budget den zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mitteln nach § 46c Abs. 6 Sätze 3 bis 9 SGB XI zu entnehmen.

Inhaltlich werden an diese zu fördernden zusätzlichen Projekte und Modellvorhaben aber keine anderen Voraussetzungen bzw. Anforderungen gestellt.

Wir bitten um Beachtung.